



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 2. ÄNDERUNG

- GEBIET: BEREICH DER GRUNDSTÜCKE SÖHREN 4 - 8 UND SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 59 -

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 269) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN VOM 21.08.1986 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12, FÜR DAS GEBIET IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE SÖHREN 4 - 8 UND SCHÖNBERGER LANDSTRASSE 59, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG:

1. FESTSETZUNGEN:
- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| MI | MISCHGEBIET | § 6 BauNVO |
| GE | GEWERBEGEBIET | § 8 BauNVO |
| 0,8 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | § 20 BauNVO |
| 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL | § 19 BauNVO |
| II | ZAHL DER VOLLGESOSSE (HÖCHSTGRENZE) | § 16 BauNVO |
| g | GESCHLOSSENE BAUWEISE | § 22 BauNVO |
| | BAUGRENZE | § 23 BauNVO |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG (BREITE = 3,00m) | § 9 (1) NR. 25 a/b BBauG |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER BEBAUUNGSPLANES | § 9 (7) BBauG |
| | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | § 16 (5) BauNVO |

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- | | |
|----|--------------------|
| | VORHANDENE GEBÄUDE |
| 46 | FLURSTÜCKSANGABEN |
| 29 | |

TEIL B - TEXT -

- STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEM. § 12 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.
- DER IM GEWERBEGEBIET FESTGESETZTE 3,00MBREITE ANPFLANZUNGSSTREIFEN ZUM SÜDLICH ANGRENZENDEN MISCHGEBIET IST MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN - PFLANZ ABSTAND 0,80x0,80M - ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.
- DACHFORM UND -NEIGUNG:
 GEWERBEGEBIET: FLACH- UND SATTELDACH ($\leq 20^\circ$) ZULÄSSIG.
 MISCHGEBIET: SATTELDACH ($\geq 38^\circ$) ZULÄSSIG - GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND HIERVON AUSGENOMMEN (OHNE FESTSETZUNG) -

GENEHMIGT
 GEMÄSS VERFÜGUNG
 4001-16/3422
 VOM 11. März 1987
 PLÖN, DEN 10. März 1987
 Der Landrat des Kreises Plön
 als allgemeine untere
 Landesbehörde
 Im Auftrage:
 Rörke

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.02.1986. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 10.03.1986 BIS ZUM 27.03.1986 ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.1987
 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST IN DER ZEIT VOM 17.03.1986 BIS ZUM 31.03.1986 ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.1987
 BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.05.1986 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.1987
 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.05.1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.1987
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.06.1986 BIS ZUM 16.07.1986 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS BEKANNTMACHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. DIE BEKANNTMACHUNG IST AM 05.06.1986 IN DEN SCHÖNKIRCHENER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH ERFOLGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.1987
 BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 05.11.86 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, DEN 14. Nov. 1986
 LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 21.08.86 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.1987
 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 21.08.86 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.01.1987
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN VOM 11.03.87 AZ.: 4001-16/82.2 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.04.87
 BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ ERFÜLLT. DIE HINWEISE BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN VOM _____ AZ.: _____ BESTÄTIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.04.87
 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 15.04.87
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 04.05.87 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§155a ABS. 4 BBauG) SOWIE BEI FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05.05.87 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SCHÖNKIRCHEN, DEN 05.05.87
 BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN ÜBER
 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 2. ÄNDERUNG
 - SÖHREN 4 - 8 U. SCHÖNBERGER LANDSTR. 59 -